

dende Faktoren darstellen.

Die Ausschließung und Beseitigung bzw. maximale Einschränkung dieser Faktoren ist eine wesentliche Aufgabe der eingesetzten Angehörigen.

2.2.1. Zu beachtende Anforderungen bei der Sicherung der Vorführwege

Bei der Sicherung der Vorführwege ist stets davon auszugehen, daß entsprechend der zentralen Aufgabenstellung in der Anweisung Nr. 3/86, Angeklagte bzw. Zeugen lückenlos zu sichern und Gefahren auszuschließen bzw. weitgehend zu begrenzen sind.⁶

Entsprechend dieses Grundsatzes sind unter strikter Beachtung der politisch-operativen Lage, in der die gerichtliche Hauptverhandlung stattfindet und ihrer politisch-operativen Bedeutung selbst sowie den spezifischen Besonderheiten und konkreten Bedingungen, wie der Persönlichkeit der Angeklagten bzw. Zeugen, angeklagte Straftat, Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Verhandlung, Ort und Zeit, die Anforderungen der Sicherung der Vorführwege zu bestimmen, deren Durchsetzung eine hohe Qualität der Aufgabenerfüllung gewährleisten.

Dazu sind in Vorbereitung der Vorführung insbesondere solche Fragen zu klären bzw. zu beantworten, wie:

- Welche Vorführwege stehen zur Verfügung und welcher entspricht am umfassendsten den Anforderungen der Gewährleistung einer hohen Sicherheit, Ordnung und Disziplin?
- Welche Ausweichwege und -möglichkeiten sind vorhanden